

Presseregelung / Leitlinie zum Umgang mit Medien

§ 1 Grundsatz

Der Bundesverband ANUAS e. V. setzt sich für die Rechte, den Schutz, die Würde und die Selbstbestimmung von Mit-Opfern von Tötungsdelikten ein.

Im Umgang mit Medien gilt daher der Grundsatz, dass der Schutz, die Würde und die Selbstbestimmung von Mit-Opfern stets Vorrang vor medialen Interessen haben.

§ 2 Keine Fallvermittlung an Medien

ANUAS vermittelt keine Mit-Opfer-Fälle an Presse- oder Medienvertreter.

Dies umfasst insbesondere:

- keine Weitergabe von Kontaktdaten,
- keine Herstellung von Kontakten zwischen Mit-Opfern und Medien,
- keine Empfehlung oder Förderung einer medialen Darstellung individueller Fälle.

§ 3 Keine fallbezogenen Auskünfte

ANUAS erteilt gegenüber Medien keine Auskünfte zu konkreten Einzelfällen.

Dies gilt auch dann, wenn

- Medien bereits über einen Fall berichten,
- öffentlich zugängliche Informationen vorliegen,
- eine Anfrage mit einem vermeintlichen öffentlichen oder allgemeinen Interesse begründet wird.

§ 4 Beratung statt Vermittlung

Die Aufgabe von ANUAS besteht im Zusammenhang mit Medien ausschließlich in der Beratung und Aufklärung von Mit-Opfern.

Dies umfasst insbesondere:

- Hinweise zu Risiken medialer Berichterstattung,
- Aufklärung über mögliche psychische Belastungen,
- Sensibilisierung für Kontrollverlust und öffentliche Dynamiken,
- Unterstützung bei einer eigenständigen und informierten Entscheidungsfindung.

§ 5 Freiwilligkeit und Selbstbestimmung

Die Entscheidung, ob und in welcher Form Mit-Opfer mit Medien in Kontakt treten, liegt ausschließlich bei den Betroffenen selbst.

ANUAS

- respektiert diese Entscheidung,
- übt keinen Einfluss im Sinne einer medialen Nutzung aus,
- stellt keine Kontakte zu Medien her.

§ 6 Schutz vor sekundärer Viktimisierung

ANUAS erkennt Medien als möglichen Faktor sekundärer und institutioneller sekundärer Viktimisierung an.

Besondere Risiken bestehen insbesondere in

- emotional belastender Berichterstattung,
- verkürzten oder verzerrten Darstellungen,
- dem Verlust der Kontrolle über persönliche Informationen,
- langfristiger öffentlicher Sichtbarkeit.

Daher wird grundsätzlich ein vorsichtiger und reflektierter Umgang mit Medien empfohlen.

§ 7 Datenschutz und Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Arbeit von ANUAS bekannt gewordenen Informationen unterliegen

- strikter Vertraulichkeit,
- den datenschutzrechtlichen Vorgaben,
- dem Grundsatz der Datenminimierung.

2

Eine Weitergabe an Presse- oder Medienvertreter erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 8 Zuständigkeit für Pressekontakte

Pressekontakte, Presseanfragen und Presseerklärungen erfolgen ausschließlich über die hierfür vereinsintern benannten und zuständigen Stellen des ANUAS.

Eigenmächtige Presseauskünfte, Stellungnahmen oder Kontaktvermittlungen durch Mitglieder, ehrenamtlich Tätige, Verantwortliche oder beauftragte Personen sind unzulässig.

§ 9 Institutionelle Verantwortung

ANUAS versteht den Umgang mit Medien als Teil einer erweiterten restaurativen Systemverantwortung.

Dies bedeutet insbesondere:

- Schutz vulnerabler Opfergruppen vor zusätzlicher Belastung,
- bewusste Abgrenzung gegenüber medialer Verwertungslogik,
- Stärkung der Rechte und der Selbstbestimmung von Mit-Opfern.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Presseregelung gilt für

- alle Mitarbeitenden,
- alle ehrenamtlich Tätigen,
- alle beauftragten Personen des Bundesverbandes ANUAS e. V.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Presseregelung tritt mit Beschluss vom 19. 08. 2026 in Kraft.